



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen

Gültig ab 1. Februar 2020.

1. Zweck

Regelung der finanziellen Verpflichtungen, welche Angestellte und offizielle Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) oder ihrer Arbeits-/Interessengruppen im Namen der SGK oder ihrer Arbeits- und Interessensgruppen vornehmen

2. Hintergrund

Die SGK ist juristisch ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Die Arbeits- und Interessensgruppen sind Bestandteil der SGK und als solche unterstehen deren finanzielle Verpflichtungen der Verantwortung der SGK. Die SGK ist steuerpflichtig (inkl. ggf. Mehrwertsteuer) für sämtliche Einnahmen und Vermögen der SGK sowie Ihrer Arbeits- und Interessensgruppen.

3. Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden sowie alle in offizielle Organe gewählten Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessensgruppen.
- Offizielle Organe der SGK sind der Vorstand der SGK, die Vorstände derer Arbeits- und Interessensgruppen sowie deren Kommissionen.
- Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Konti der SGK, deren Arbeits- und Interessensgruppen sowie der Kommissionen.
- Insbesondere umfasst der Geltungsbereich die finanziellen Verpflichtungen der SGK sowie deren Arbeits- und Interessensgruppen.
- Für die Geschäftsführung und den Vorstand der SGK gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements subsidiär zu den separaten Regelungen in den Statuten und dem Arbeitsvertrag der Geschäftsführerin
- Die Abgeltung von Spesen und Sitzungsgeldern werden im gesonderten Spesenreglement der SGK resp. in den entsprechenden Reglementen der Arbeits-/Interessensgruppen behandelt
- Für die mit der Durchführung von Kongressen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen verbundenen finanziellen Verpflichtungen existiert ein gesondertes Reglement

4. Definition des Begriffes finanzielle Verpflichtung

- Als finanzielle Verpflichtungen im Sinne dieses Reglements gelten
 - o Auslagen zu denen sich Mitarbeitende und offizielle Vertreter der SGK oder ihrer Arbeits- oder Interessensgruppen im Namen der SGK respektive einer Arbeits- oder Interessensgruppe verpflichtet haben respektive
 - o Einnahmen zugunsten der SGK oder ihrer Arbeits-/Interessensgruppen, welchen Mitarbeitende und offizielle Vertreter der SGK oder ihrer Arbeits-/Interessensgruppen - mit und ohne Gewährung von Gegenleistungen – im Namen der SGK oder ihrer Arbeits-/Interessensgruppen zugestimmt haben.



5. Finanzielle Verpflichtungen der SGK

- Die Verantwortung für die finanziellen Verpflichtungen der SGK liegt beim Vorstand der SGK
- Die Aufsicht über und Verwaltung der finanziellen Verpflichtungen obliegt dem Kassier der SGK, er erstellt zusammen mit der Buchhaltung Jahresrechnung und Bilanz zu Händen des Vorstandes, der Revisoren und der Mitgliederversammlung und stellt sie einem externen Treuhänder zur Anfertigung einer Steuererklärung zu Verfügung
- Die Prüfung der Jahresrechnung der SGK obliegt dem Vorstand sowie den internen und externen Revisoren der SGK
- Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Decharge nach Vorstellung und Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung und der Revisorenberichte. Sie wählt auch die internen und externen Revisoren der SGK und genehmigt das Budget.

6. Eingehen finanzieller Verpflichtungen im Namen der SGK

- Finanzielle Verpflichtungen der SGK werden vom Vorstand und/oder Ausschuss (Präsident/Vizepräsident/Past-Präsident) bewilligt und im Sitzungsprotokoll des Vorstandes dokumentiert
- Der Vorstand und/oder Ausschuss können maximal 10% des Gesellschaftsvermögens (ohne Arbeits-/Interessensgruppen) pro Jahr bewilligen, Beträge über CHF 20'000 müssen nachträglich der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Mehrfach wiederkehrende Beträge und Beträge über 10% des Gesellschaftsvermögens können nur durch die Mitgliederversammlung nach ordentlicher Budgetierung bewilligt werden.
- Gemäss Art. 5.4 der Statuten der SGK verpflichtet sich die Gesellschaft durch kollektive Unterschrift zu zweit des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, Kassier oder der Geschäftsführerin der Gesellschaft
- Durch den Vorstand und/oder Ausschuss oder die Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Verpflichtungen sowie die laufenden Zahlungen der Geschäftsstelle werden von der Buchhaltung ins elektronische Banking eingegeben und durch den Kassier nach Prüfung zur Zahlung freigegeben, weder Buchhaltung noch Kassier können alleine eine Zahlung auslösen
- Für Fortbildungsveranstaltungen inklusive Kongresse der SGK gilt ein gesondertes Reglement
- Die Abgeltung von Spesen und Sitzungsgeldern erfolgt nach dem gesonderten Spesenreglement der SGK und wird von der Buchhaltung und vom Kassier geprüft und ausgelöst. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Kassiers.

7. Finanzielle Verpflichtungen der Arbeits- und Interessensgruppen der SGK

- Die SGK hat finanzielle Berechtigungen für die Konti der Arbeits- und Interessensgruppen, über deren Guthaben diese eigenverantwortlich verfügen
- Die Verantwortung für die finanziellen Verpflichtungen der Arbeits- und Interessensgruppen liegt beim Vorstand derselben, sie sorgen dafür, dass das Guthaben auf ihrem Konto einen positiven Saldo aufweist
- Finanzielle Verpflichtungen der Arbeits-/Interessensgruppen werden vom Vorstand derselben mit Unterschrift zu zweien eingegangen
- Ausgaben bis zu einem Betrag von 20% des Vermögens der Arbeits-/Interessensgruppe pro Jahr können vom Vorstand der Arbeits- oder Interessensgruppe bewilligt werden, der Beschluss muss protokolliert und an der Mitgliederversammlung der jeweiligen Arbeitsgruppe nachträglich kommuniziert werden. Darüber hinausgehende oder mehrfach wiederkehrende Beträge müssen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Arbeits-/Interessensgruppe nach ordentlicher Budgetierung bewilligt werden
- Gemäss Reglement der SGK führen die Arbeits-/Interessensgruppen entweder selbst Buchhaltung mit Abschluss pro Kalenderjahr, oder sie lassen die Buchhaltung durch die SGK führen.
- Führt die Arbeits-/Interessensgruppe die Buchhaltung selbst,
 - Ist sie verantwortlich für die interne (oder externe) Revision derselben,
 - Obliegt die Kontrolle dem Kassier der Arbeits-/Interessensgruppe,
 - Obliegt die Auslösung der Zahlungen dem Kassier der Arbeits-/Interessensgruppe respektive entsprechen diese den Statuten der Arbeits-/Interessensgruppe,
 - Erstellt der Kassier Jahresrechnung und Bilanz,
 - Stellt Arbeitsgruppen ihre Buchungsunterlagen (z.B. in Form eines Zwischenabschlusses) sowie Verträge über eingegangene Verpflichtungen regelmässig (mindestens halbjährlich) der SGK zur Verfügung,



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

sodass sie für die Steuererklärung der SGK sowie die Rechnungslegung und externe Revision zu Händen der Mitgliederversammlung zeitgerecht aufbereitet werden können.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.02.2020 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen allenfalls bestehenden Reglemente mit Ausnahme der Statuten der SGK, welche Vorrang haben, dem Spesenreglement / Arbeitsvertrag der Geschäftsführung, welche komplementär zur vorliegenden Regelung ist sowie das Spesenreglement der SGK (Stand 2010) und dem Reglement der SGK (Stand Juni 2016) und das Finanzreglement für Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse welche subsidiäre Gültigkeit haben.

Bern, 29.1.2020

Präsident SGK / Kassier SGK / Präsidenten AGs und Interessensgruppen der SGK

Der Vorstand der SGK hat dieses Reglement an der Vorstandssitzung vom 22.1.2020 nach vorgängiger Konsultation bei den Arbeits-, Interessens- und Regionalgruppen der SGK verabschiedet.